

## CHECKLISTE Kontrakt (Vereinbarung zwischen Vermehrer und Züchter/VO/UVO)

(Stand 23.5.2018)

**Der Landesverband empfiehlt seinen Mitgliedern vor der Anlage einer Vermehrung auf Grundlage des Kombi-Vermehrungsvertrages Getreide und grobkörnige Leguminosen 2017 den Abschluss eines Kontraktes nach § 3.2 des Kombi-Vermehrungsvertrages. In diesem Kontrakt werden die konkreten Bedingungen eines Vermehrungsvorhabens von den Vertragspartnern (Vermehrer und Züchter bei Direktvermehrungen bzw. VO/UVO bei VO-Vermehrungen) gemeinsam festgelegt.**

*Diese CHECKLISTE Kontrakt kann dem Vermehrer als Orientierungshilfe für die Verhandlungen mit seinem Partner (Züchter/VO/UVO) über gemeinsam zu vereinbarende Vertragsbestandteile für ein bestimmtes Vermehrungsvorhaben dienen. Dabei weist der Landesverband ausdrücklich darauf hin, dass es sich hierbei lediglich um eine Checkliste handelt, die keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt und nicht alle denkbar möglichen Vertragsverhältnisse abbilden kann.*

*Der Landesverband steht seinen Mitgliedern bei der konkreten Ausgestaltung der Kontrakte gerne beratend zur Hilfe.*

### 1) Angaben zum Vermehrungsvorhaben

- Vertragspartner: Vermehrer und Züchter/VO/UVO (inkl. konkretem Ansprechpartner)
- Fruchtart, Sorte/Züchter, Vermehrungsstufe/Kategorie, Vermehrungsfläche (Schlagbezeichnung, Flurnummer, FID-Nummer, Hektar), Vorfrucht/Vorvorfrucht, Aussaatjahr
- Bezug Basissaatgut: Menge, Anerkennungsnummer, Herkunft, Liefertermin, Preis je 100 kg (Grundpreis Züchter, Aufschläge (VO/UVO, Fracht))

### 2) Kontraktmenge und Lieferzeitpunkt

- Festlegung einer Gesamtliefermenge \_\_\_\_\_ dt aspirierter Rohware bzw. aufbereiteter Saatware (gemäß Ziffer 5) bzw.  
Festlegung einer Abnahmemenge von \_\_\_\_\_ % der aspirierten Rohware bzw. aufbereiteter Saatware (gemäß Ziffer 5) für das gesamte Vermehrungsvorhaben
- Zusätzliche Regelungen für Unter- oder Überlieferungen
- Zusätzliche Regelungen bei Vermehrungsausfall/höhere Gewalt
- Lieferzeitpunkt: \_\_\_\_\_

### 3) Festlegung der Qualitätskriterien

- Der Vermehrungsbestand muss anerkennungsfähig sein (zur Beweissicherung sind entsprechende Rückstellproben zu ziehen)
- Vereinbarung bei Überschreiten des nach SaatgutV zulässigen Feuchtigkeitsgehalts
- Vereinbarung über besondere Qualitätskriterien (z.B. Quality+, SeedGuard-Standard)

### 4) Grundpreis-Findung, verschiedene Möglichkeiten

- Euronext (Basis, Kontrakt, Zeitpunkt/Zeitraum)
- Produktenbörse (Ort, Basis, Kategorie/Qualität, Zeitpunkt/Zeitraum)
- Preisorientierung Landesverband
- Festvertragspreis
- Absicherung Warenterminbörse, Prämienkontrakt

### 5) Festlegung der im Rahmen der Vermehrung bzw. Aufbereitung vom Vermehrer zu erbringenden Dienstleistungen und deren Vergütung

Durch den Züchter/VO/UVO wird Vertragserntegut mit nachfolgend festgelegter durch den Vermehrer erbrachter Dienstleistung übernommen. Der Vergütungssatz sollte sich nach dem

jeweiligen Aufbereitungsgrad und dem Vermarktungszeitpunkt richten. Der Landesverband verfügt hierfür über Empfehlungen, die auf Erfahrungswerten für kostendeckende Vergütungssätze in unterschiedlichen Aufbereitungsstufen beruhen.

- 5.1) Lieferung von aspirierter Rohware (luftgereinigte Rohware, Abgang 0,5 – 2 %) ex Ernte:  
Grundpreis zzgl. \_\_\_\_ €/dt
- 5.2) Lieferung von aspirierter Rohware aus Lager Vermehrer auf Termin:  
Grundpreis zzgl. \_\_\_\_ €/dt
- 5.3) Lieferung von aufbereiteter Saatware:  
Grundpreis zzgl. \_\_\_\_ €/dt
- 5.4) Lieferung von gebeizter/gesackter aufbereiteter Saatware:  
Grundpreis zzgl. \_\_\_\_ €/dt  
→ zzgl. \_\_\_\_ €/dt Beiz-/Absacklohn  
→ Festlegung der Art des Bezugs von Sackmaterial, Etiketten, Beizmitteln: Selbstbezug durch den Vermehrer oder Bereitstellung durch Züchter/VO/UVO (Beiz-/Sackkonto)  
→ Festlegung der Art und Größe der Verpackungseinheiten: Verpackungsart (Papiersäcke, Kunststoffsäcke, BigBag, Einheiten), Verpackungsgröße und Art/Handhabung der Paletten  
→ Zuschlag für besondere Verpackungseinheit \_\_\_\_ €/dt
- 5.5) Lieferung von gebeizter aufbereiteter Saatware mit Fremdaufbereitung / Fremdbeizung  
Grundpreis zzgl. \_\_\_\_ €/dt  
→ Abzgl. Aufbereitungs-/Beizkosten \_\_\_\_ €/dt  
→ Vergütung Absortierung \_\_\_\_ €/dt oder Rücknahme durch Vermehrer
- 5.6) Zusätzliche Dienstleistungen und deren Vergütung:  
→ Lieferung der Roh- bzw. Saatware nach 5.1) bis 5.5) erfolgt durch den Vermehrer oder durch Abholung von Züchter/VO/UVO  
→ Saatgut-Disponierung \_\_\_\_ €/dt  
→ Überlagerung \_\_\_\_ €/dt u. Monat  
→ Etikettendruck \_\_\_\_ €/1.000 St.  
→ Palettenwicklung mit Strechfolie \_\_\_\_ €/Palette  
→ Zuschlag für Kleinstmengen \_\_\_\_ €/dt
- 5.7) Vergütung von Qualitätskriterien oberhalb der Anerkennungsnorm:  
→ Erfüllung der Quality+-Norm: Grundpreis zzgl. \_\_\_\_ €/dt  
→ Erfüllung der SeedGuard-Norm: Grundpreis zzgl. \_\_\_\_ €/dt
- 5.8) Zahlungsziel  
→ Zahlung erfolgt bis \_\_\_\_\_ oder spätestens am Ende der Vertriebsperiode

## 6) Produkthaftpflichtversicherung

- Produkthaftpflichtversicherung über SGV-Landesverband: 0,09 €/dt verkaufter Saatware (nur bei Saatgetreide, nicht für Körnerleguminosen)  
→ Andere Produkthaftpflichtversicherung (Einsicht in Versicherungsbedingungen, Kosten)

## 7) Eigentumsvorbehalt (Verlängerter)

- 7.1) Die vom Vermehrer an die Firma gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller gesicherten, auch künftigen Forderungen Eigentum des Vermehrer. Die Ware so-

wie die nach den nachfolgenden Bestimmungen an ihre Stelle tretende, vom Eigentumsvorbehalt erfasste Ware wird nachfolgend „Vorbehaltsware“ genannt.

- 7.2) Die Firma verwahrt die Vorbehaltsware unentgeltlich für den Vermehrer.
- 7.3) Die Firma ist berechtigt, die Vorbehaltsware bis zum Eintritt des Verwertungsfalls (vgl. 7.8)) im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern. Verpfändungen und Sicherungsübereignungen sind unzulässig.
- 7.4) Wird die Vorbehaltsware von der Firma verarbeitet, so wird vereinbart, dass die Verarbeitung im Namen und für Rechnung des Vermehrsers als Hersteller erfolgt und der Vermehrer unmittelbar das Eigentum oder – wenn die Verarbeitung aus Stoffen mehrerer Eigentümer erfolgt oder der Wert der verarbeiteten Sache höher ist als der Wert der Vorbehaltsware – das Miteigentum (Bruchteileigentum) an der neu geschaffenen Sache im Verhältnis des Werts der Vorbehaltsware zum Wert der neu geschaffenen Sache erwirbt. Für den Fall, dass kein solcher Eigentumserwerb beim Vermehrer eintreten sollte, überträgt die Firma bereits jetzt ihr künftiges Eigentum oder – im og. Verhältnis – Miteigentum an der neu geschaffenen Sache zur Sicherheit an den Vermehrer. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Sachen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermischt und ist eine der anderen Sachen als Hauptsache anzusehen, so überträgt der Vermehrer, soweit die Hauptsache ihm gehört, der Firma anteilig das Miteigentum an der einheitlichen Sache in dem in Satz 1 genannten Verhältnis.
- 7.5) Im Fall der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt die Firma bereits jetzt sicherungshalber die hieraus entstehende Forderung gegen den Erwerber – bei Miteigentum des Vermehrsers an der Vorbehaltsware anteilig entsprechend dem Miteigentumsanteil – an den Vermehrer ab. Gleiches gilt für sonstige Forderungen, die an die Stelle der Vorbehaltsware treten oder sonst hinsichtlich der Vorbehaltsware entstehen, wie z.B. Versicherungsansprüche oder Ansprüche aus unerlaubter Handlung bei Verlust oder Zerstörung. Der Vermehrer ermächtigt die Firma widerruflich, die an den Vermehrer abgetretenen Forderungen im eigenen Namen einzuziehen. Der Vermehrer darf diese Einzugsermächtigung nur im Verwertungsfall widerrufen.
- 7.6) Greifen Dritte auf die Vorbehaltsware zu, insbesondere durch Pfändung, wird die Firma sie unverzüglich auf das Eigentum des Vermehrsers hinweisen und den Vermehrer hierüber informieren, um ihm die Durchsetzung seiner Eigentumsrechte zu ermöglichen. Sofern der Dritte nicht in der Lage ist, dem Vermehrer die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür die Firma dem Vermehrer.
- 7.7) Der Vermehrer wird die Vorbehaltsware sowie die an ihre Stelle tretenden Sachen oder Forderungen freigeben, soweit ihr Wert die Höhe der gesicherten Forderungen um mehr als 50 % übersteigt. Die Auswahl der danach freizugebenden Gegenstände liegt beim Vermehrer.
- 7.8) Tritt der Vermehrer bei vertragswidrigem Verhalten der Firma – insbesondere Zahlungsverzug – vom Vertrag zurück (Verwertungsfall), ist er berechtigt, die Vorbehaltsware heraus zu verlangen und zu verwerten.